

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

(a) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, vorbehaltlich ausdrücklicher Individualvereinbarungen. Entgegenstehende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Sämtliche Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

(b) Für künftige Lieferungen und Leistungen gelten gleichfalls diese Bedingungen in ihrer jeweils zum Stichtag der Bestellung geltenden Fassung, ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf.

2. Vertragsabschluss

(a) Unsere Angebote sind freibleibend. Prospekte, Werbeaussagen oder andere Angaben sind unverbindlich.

(b) Die eingehende Kundenbestellung stellt das verbindliche Angebot für einen Vertragsabschluss dar.

(c) Die Vertragsannahme erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung.

(d) Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

(a) Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, sind wir berechtigt, durch Dritte, insbesondere Vorlieferanten, verursachte Preiserhöhungen, wie z.B. Materialkostensteigerungen, Währungsschwankungen, Energiekosten, in gleichem Maße auf die betroffenen Produkte umzulegen.

b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die von uns gelieferte Ware spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

(c) Skontoabzüge bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

(d) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, hat er diesen während des Verzugs mit einem Zinssatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Hinzu kommt eine Pauschale in Höhe von 40,00€, gem. § 288 BGB.

(e) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Fertigungen nach speziellen Kundenvorgaben) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(a) Die Liefertermine oder Lieferfristen werden im Rahmen unserer Auftragsbestätigung festgelegt. Die genannten Liefertermine verstehen sich als voraussichtlich abgehend vom Werk. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und eventuell in der Auftragsbestätigung festgehaltene

Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind. Gleiches gilt für die Einhaltung von Lieferterminen. Lieferung und Gefahrübergang erfolgen ab Werk. Falls wir die Ware auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden, können wir die Transportart und den Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für vereinbarte Abnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungspflicht oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Einlagerungskosten, Aufwandsentschädigungen) zu verlangen.

(b) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstandes sichergestellt ist und

- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(c) Wir sind zu vorzeitigen und teilweisen Lieferungen und Leistungen und entsprechender Abrechnung berechtigt.

(d) Höhere Gewalt und andere Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Rohstoff- oder Warenmangel berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder, sofern die Erfüllung durch vorgenannte Ereignisse ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei unseren Lieferanten eintreten.

5. Maße, Gewichte, Mengen

Maß-, Gewichts- und Qualitätsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-, CE-, VDE-Vorschriften können nicht beanstandet werden. Mengenabweichungen bis zu 5 % sind zulässig.

6. Änderung der Liefergegenstände

Wir behalten uns vor, im Zuge der Weiterentwicklung notwendige oder zweckmäßige Änderungen an den Liefergegenständen vorzunehmen, sofern die Änderung zumutbar ist und die auftragsgemäße Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird. Regelungen zu damit verbundenen, notwendigen Preis Anpassungen sind unter Ziffer 3(a) aufgeführt.

7. Exportkontrolle

Beabsichtigt der Kunde den Liefergegenstand zu exportieren, ist der Kunde für die Einhaltung der Deutschen, Europäischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen auf eigene Kosten einzuholen. Die Verweigerung einer Genehmigung und/oder Bescheinigung durch die zuständigen Behörden berechtigen den Kunden nicht zur Rückgabe des Liefergegenstandes an GERA-IDENT GmbH oder zu Schadenersatzforderungen.

8. Eigentumsvorbehalt

(a) Sämtliche Liefergegenstände von uns bleiben unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Zahlung mit Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltlosen Einlösung des Wechsels.

(b) Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Liefergegenstände im Rahmen seines Ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern und weiterzuverarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt werden. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

(c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Liefergegenstände als Sicherheit heraus zu verlangen. Die Abholung der Liefergegenstände gilt nur dann als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

(d) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft werden. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht. Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

e) Werden die von uns gelieferten Liefergegenstände mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der Rechnung die auf die einzelnen Liefergegenstände entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Liefergegenstände vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für GERA-IDENT GmbH als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Werden unsere Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. GERA-IDENT GmbH erwirbt das

Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu anderen mit den Liefergegenständen verbundenen, vermischten, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen.

(f) Steht uns, z.B. nach § 326, ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so sind wir berechtigt, abgeholte Vorbehaltsware freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Der Erlös wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde.

(g) Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten nachweislich unsere Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände als solche zu kennzeichnen und uns im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Aufrechnung/Abtretung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur dann zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

10. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen (z.B. technische, geschäftliche Unterlagen, Softwareprogramme, Muster), die als vertraulich oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet sind und die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden.

Sie dürfen nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Liefergegenstände eingesetzt und benutzt werden und müssen mindestens mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Betriebsgeheimnisse behandelt und verwahrt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 36 Monaten fort.

11. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

(a) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts durch von uns gelieferte Liefergegenstände, vertragsgemäß genutzter Produkte gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

i. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder den Liefergegenstand austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises den Liefergegenstand zurücknehmen.

ii. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(b) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bleibt ebenso bestehen.

12. Gewährleistung/Mängelhaftung

(a) Vor Beginn der Nutzung/Weiterverarbeitung/Weitergabe hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Wareneingangsprüfungen, von der Vollständigkeit und Richtigkeit zu überzeugen. Zeigt sich ein Mangel, hat der Kunde uns diesen spätestens binnen 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Danach gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

(b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Lieferung. Für nicht neue, kostenlose und rabattierte Liefergegenstände übernimmt GERA-IDENT GmbH keine Gewährleistung.

(c) Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ebenso bezieht sie sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch den Kunde oder Dritte infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen.

(e) Wir haften für keinerlei Schäden, die auf einer Veränderung oder Bearbeitung der Liefergegenstände oder einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände beruhen.

(f) Wir übernehmen in keinem Fall Gewähr dafür, dass die bestellten Liefergegenstände, sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignen, bzw. verwendet oder verarbeitet werden können. Vielmehr ist es Sache des Bestellers, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren. Mängel an Teilen der Liefergegenstände berechtigen den Besteller nicht zur Zurückweisung der gesamten Lieferung.

(g) Gewährleistungsansprüche stehen nur unseren unmittelbaren Kunden zu und sind nicht übertragbar. Wir übernehmen lediglich die Gewährleistung für die von uns gelieferten Gegenstände.

(h) Im Falle der Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigterweise nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ware, für die wir Ersatz leisten, geht in unser Eigentum über.

13. Haftung

(a) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(b) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

2) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(c) Die sich aus (b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Rechtswahl/Gerichtsstand/Sonstiges

(a) Für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und GERA-IDENT GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN Kaufrecht und ohne das Haager Kaufrechtsabkommen über den Abschluss von Kaufverträgen.

(b) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Gera. GERA-IDENT GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(c) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(d) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufsbedingungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.